

40 Jahre Frauenstimmrecht

Autor(en): **Zehnder, Regula**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Historischer Kalender, oder, Der hinkende Bot**

Band (Jahr): **284 (2011)**

PDF erstellt am: **22.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-655951>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

40 Jahre Frauenstimmrecht

Was lange währt, wird endlich gut: In der eidgenössischen Volksabstimmung vom 7. Februar 1971 sagten zwei Drittel der Schweizer Männer, 14 Kantone und drei Halbkantone Ja zum Frauenstimmrecht auf eidgenössischer Ebene. Ein ganzes Jahrhundert brauchte es, bis die Schweiz als eines der letzten Länder in Europa den Frauen die gleichen Rechte gewährte wie den Männern. Zum Vergleich: In Neuseeland durften die Frauen schon seit 1893 an die Urne, in Deutschland ab 1919, in der Türkei seit 1934. Das Fürstentum Liechtenstein führte das Frauenstimmrecht erst 1984 ein. In Saudi-Arabien und im kleinen südostasiatischen Scheichtum Brunei dürfen die Frauen immer noch nicht an die Urne.

Bis das Frauenstimmrecht aber auch in allen Kantonen durchgesetzt war, dauerte es noch einmal fast 20 Jahre. Der Kanton Bern führte das Frauenstimmrecht auf kantonaler Ebene im

Dezember 1971 mit einer Volksabstimmung ein. Nur die beiden Appenzell wollten nichts von der Gleichberechtigung wissen. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden nahm erst 1989 das kantonale Frauenstimmrecht an der Landsgemeinde mit Handerheben knapp an. Der Kanton Appenzell Innerrhoden führte – gegen den Willen der Mehrheit der Stimmbürger – als letzter Kanton das Frauenstimmrecht im November 1990 ein. Das kam so: Im April 1989 hatte eine Innerrhoderin beim Kanton um Teilnahme an der Landsgemeinde ersucht. Das abgewiesene Gesuch zog sie bis ans höchste Gericht der Schweiz, ans Bundesgericht in Lausanne, weiter. Das Gericht gab der Innerrhoderin recht: Frauen vom Stimmrecht auf kantonaler Ebene weiterhin auszuschliessen, verstösst gegen die Bundesverfassung, nach welcher Männer und Frauen gleichberechtigt sind. →

Wettbewerbston

Hier abtrennen und einsenden

Lösungskombinationen

1/___ 2/___ 3/___ 4/___ 5/___ 6/___ 7/___ 8/___ 9/___ 10/___ 11/___ 12/___

Name _____

Vorname _____

Adresse _____

Datum _____

Unterschrift _____

Talon auf Postkarte kleben und
 bis am **31. März 2011**
 (Datum des Poststempels)
 einsenden an:

Stämpfli Verlag AG
 Wettbewerb «Hinkende Bot»
 Postfach
 3001 Bern

Der Gleichheitsgedanke

Die Französische Revolution 1789 mit dem Gleichheitsgedanken war auch der Anfang der Frauenrechtsbewegung. Auch in die erste Schweizer Bundesverfassung 1848 fand der Gleichheitsgedanke Eingang: «Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt in der Schweiz keine Untertanenverhältnisse, keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen.» Frauen wurden dabei nicht erwähnt. Auch die revidierte Bundesverfassung von 1874 garantierte die Gleichheit, sah aber politische Rechte nur für Männer vor.

Frauen kämpften in dieser Zeit vereinzelt auch schon für politische Rechte, im Vordergrund stand aber die Forderung nach zivilrecht-

licher Besserstellung. Für volljährige alleinstehende Frauen blieb nämlich in einzelnen Kantonen die Geschlechtervormundschaft bis zum eidgenössischen Gesetz über die Rechts- und Handlungsfähigkeit Ende des 19. Jahrhunderts bestehen. Immerhin gewährte das Berner Gemeindegesetz besitzenden Frauen Mitbestimmung in der Gemeindeversammlung. Allerdings mussten sie sich dort von einem Mann vertreten lassen. Dieses Recht wurde Mitte des 19. Jahrhunderts auf Ledige und Witwen eingeschränkt und dann ganz abgeschafft. Anlässlich der Zürcher Verfassungsrevision von 1907 verlangten Zürcherinnen erfolglos das aktive und passive Wahlrecht. Sie wollten also selber wählen und auch gewählt werden können. Es war die Zeit, als Bildungs- und Berufsvereine gegründet wurden, die sich für die wirtschaftliche und die rechtliche Besserstellung der Frauen einsetzten und auch für das Frauenstimmrecht kämpften.

Stimmrechtsvereine

Die Anfang des 20. Jahrhunderts gegründeten Stimmrechtsvereine schlossen sich 1909 im Schweizerischen Verband für Frauenstimmrecht (SVF) zusammen. Während des Ersten Weltkrieges kam die Stimmrechtsbewegung kriegsbedingt ins Stocken. Die Frauenverbände leisteten unermüdliche Arbeit im Bereich der Sozialfürsorge. Zum einen, weil die Schweiz damals noch keine Sozialversicherungen kannte, zum anderen hofften sie, nach dem Krieg mit politischen Rechten dafür belohnt zu werden. Das änderte mit dem Landesstreik 1918: Das Frauenstimmrecht bekam wieder Auftrieb, es gehörte sogar zu den Hauptforderungen der Gewerkschaften. Zwischen 1919 und 1921 fanden in mehreren Kantonen Abstimmungen zum Frauenstimmrecht statt, alle Vorlagen lehnten die Männer mit grosser Mehrheit ab. Zwei Jahre später beschwerte sich eine Gruppe von Bernerinnen erfolglos beim höchsten Gericht in Lausanne; sie wollten ihr Stimmrecht in der Gemeinde, im Kanton und in der Eidgenossenschaft ausüben. Fünf Jahre später hat der Bundesrat eine Petition, wonach der Begriff «Stimmbürger» Männer



Drastisches Plakat von 1920 zur Verhinderung des Frauenstimmrechts

und Frauen umfasse, abgewiesen. «Die Beschränkung des Stimmrechts auf die männlichen Schweizer Bürger ist ein fundamentaler Grundsatz des eidgenössischen öffentlichen Rechts», begründete der Bundesrat seine Antwort.

Weltwirtschaftskrise

Der Schweizerische Verband für Frauenstimmrecht reichte 1929 eine weitere Petition für das Frauenstimmrecht ein. Mehr als 170 000 Frauen hatten unterschrieben und fast 80 000 Männer. Die Zahl der Unterschriften hätte sogar für eine Initiative gereicht. Von dieser Petition und den Forderungen der anderen Frauenverbände distanzierte sich der Katholische Frauenbund ganz klar. Mit der Weltwirtschaftskrise und konservativen politischen Strömungen in den 1930er-Jahren fand eine Besinnung auf die häuslichen Aufgaben der Frau statt. Der Kampf für das Frauenstimmrecht trat etwas in den Hintergrund. Während des Zweiten Weltkriegs hofften die Frauenverbände durch die Übernahme sozialer Aufgaben wiederum auf eine positive Wirkung hinsichtlich ihres Ansinnens: die Anerkennung politischer Rechte, und damit auf das Frauenstimm- und -wahlrecht.

Nach dem Zweiten Weltkrieg

Die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg war eine Zeit des Aufbruchs. In verschiedenen Kantonen, so in den beiden Basel, in Genf, im Tessin, in Zürich, Neuenburg, Solothurn und der Waadt, wurde über das Frauenstimmrecht abgestimmt. Die Vorlagen wurden alle abgelehnt. 1948 feierte die Eidgenossenschaft den 100. Geburtstag der ersten Bundesverfassung. Dem Motto der Feierlichkeiten «Die Schweiz, ein Volk von Brüdern» stellten die Frauenverbände ihr Motto «Die Schweiz, ein Volk von Brüdern ohne Schwestern» gegenüber. Die Frauenverbände überreichten dem Bundesrat eine Europakarte, in deren Mitte ein schwarzer Fleck prangte. Ausser der Schweiz hatte nur das Fürstentum Liechtenstein das Frauenstimmrecht

noch nicht eingeführt. 1951 erachtete der Bundesrat eine Abstimmung über das Frauenstimmrecht auf eidgenössischer Ebene als verfrüht. Die Wirtschaftswunderzeit der Fünfzigerjahre war auch die Zeit des Kalten Krieges. Wohlstand, ein trautes Heim und eine glückliche Familie spiegelten die konservative politische Grundhaltung. All das war dem Frauenstimmrecht nicht förderlich. In Genf konnten im Dezember 1952 zum ersten Mal in der Eidgenossenschaft Frauen an die Urne gehen. Sie konnten darüber befinden, ob sie das Stimm- und Wahlrecht in kantonalen Angelegenheiten und auf Gemeindeebene wünschen. Die Mehrheit der Frauen stimmte dafür. Es sollte nochmals fast zehn Jahre dauern, bis im März 1960 die Genfer als erster Kanton das Frauenstimmrecht auf kantonalen Ebene annahmen.



Dieses Plakat überzeugte 1971 die Schweizer Männer.

Das Rütli der Schweizer Frau

1957 stimmten die Schweizer Männer darüber ab, ob der Zivilschutz für alle Schweizer Frauen obligatorisch werden sollte. In der Walliser Gemeinde Unterbäch gingen bei dieser Vorlage erstmals in der Schweiz Frauen an die Urne. Von damals insgesamt 84 Unterbächerrinnen stimmten 33 ab und sorgten so für einen Skandal. Die Gemeinde sammelte ihre Stimmen in einer separaten Urne. Allerdings waren sie allesamt ungültig. Eine rechtliche Grundlage dafür, dass in Unterbäch die Frauen auf Gemeindeebene abstimmen durften, fehlte. Die Gemeinde ist aber durch diese Abstimmung als «Rütli der Schweizer Frau» in die Geschichte eingegangen. Zwei Jahre später, 1959, haben die Schweizer Männer zum ersten Mal auf Bundesebene über die Einführung des Frauenstimmrechts abgestimmt. Das Begehren wurde mit zwei Dritteln Neinstimmen abgelehnt. Nur die Kantone Genf, Neuenburg und Waadt nahmen die Vorlage an.

Der Kampf in den Kantonen

In den Kantonen ging der Kampf um gleiche Rechte weiter. 1959 führten die Waadt und der Kanton Neuenburg das Frauenstimmrecht ein. 1966 durften die Frauen in Basel-Stadt auf kantonaler Ebene an die Urne, 1968 die Frauen in Basel-Land. 1969 folgte das Tessin und 1970 das Wallis und Zürich. Die Berner Frauen bekamen das Stimmrecht erst im Dezember 1971, also fast ein Jahr nach der Annahme auf eidgenössischer Ebene. Bis 1972 hatten – mit Ausnahme der beiden Appenzell – alle Schweizer Kantone das Frauenstimmrecht auf kantonaler Ebene eingeführt.

Die Europäische Menschenrechtskonvention

1963 trat die Schweiz dem Europarat bei. Als Mitglied des Europarates hatte die Schweiz auch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) zu ratifizieren. Die EMRK machte

aber keinen Unterschied zwischen Männern und Frauen. Vielmehr verbietet die Menschenrechtskonvention eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts. Die Schweiz musste handeln. Die Ratifizierung der Menschenrechtskonvention stand ganz oben auf der politischen Agenda, aber die eigene Verfassung von 1874 sah nur politische Rechte für Männer vor. Ab der Mitte der Sechzigerjahre rebellierte die Jugend, und mit ihr erstarkte auch die Frauenbewegung. Auch konservative Frauenorganisationen waren nun für das Frauenstimmrecht. Der Abstimmungskampf 1971 verlief erstaunlich ruhig. Keine der politischen Parteien gab die Nein-Parole heraus. Die letzte Männerabstimmung auf eidgenössischer Ebene am 7. Februar 1971 war eine Abstimmung für die Frauen. Bei den eidgenössischen Wahlen im Oktober 1971 waren Frauen nun nicht nur wahlberechtigt, sondern sie konnten auch gewählt werden. Elf Frauen nahmen Einsitz in den Nationalrat, eine wählte der Kanton Genf in den Ständerat.

Und in der neusten Bundesverfassung von 1999 steht mittlerweile wie selbstverständlich: «Die politischen Rechte in Bundessachen stehen allen Schweizerinnen und Schweizern zu.» Für nachfolgende Generationen eine Selbstverständlichkeit, für die Generationen vorher ein unermüdlicher Kampf – aber ein friedlicher.

WETTBEWERB

Bibliotheken und Archive

Am 22. Februar 2010 wurde in Lausanne das Rolex Learning Center der ETH Lausanne eingeweiht. Es ist als Bildungsstätte konzipiert und umfasst neben einer 500 000 Bände zählenden Bibliothek Lese- und Hörsäle, Einzel- und Gruppenarbeitsplätze, Restaurants, Cafés und Parkanlagen. Der avantgardistische Bau ist das Werk der Architekten Kazuyo Sejima und Ryue Nishizawa vom Büro SANAA in Tokio und stellte die Ausführenden vor grosse Herausforderungen.

Siehe Wettbewerbsfragen auf Seite 98